

ENTWURF

Beilage Nr. 18/2003

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (21. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Pensionsordnung 1995 (12. Novelle zur Pensionsordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 33/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 42a wird folgender § 43 eingefügt:

„§ 43. (1) Bei Beamten, die am 31. Dezember 2002 der Beamtengruppe der Oberlaboranten der Anstaltsapotheken angehörten und die auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. Mai 2003, Pr.Z. 2125/2003-MDALTG, ABl. der Stadt Wien Nr. 23, S 3, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2003 in die Beamtengruppe der leitenden pharmazeutischen Assistenten überstellt wurden, verbessert sich der Vorrückungstichtag mit gleicher Wirksamkeit um zwei Jahre; § 18 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Ist das Gehalt des Beamten, der auf Grund des in Abs. 1 genannten Beschlusses mit Wirksamkeit 1. Jänner 2003 in das Schema II, Verwendungsgruppe D oder D1 eingereiht wurde, niedriger als das bisherige Gehalt, ist § 19 Abs. 2 Z 1 auch dann anzuwenden, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.“

2. In Z 7 lit. a der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird die Wortfolge „Lehrschwestern (Lehrpfleger)“ durch die Wortfolge „Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege“ ersetzt.

Artikel II

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.“

2. Nach § 73d wird folgender § 73e samt Überschrift eingefügt:

„Pensionsanpassung für die Kalenderjahre 2004 und 2005

§ 73e. (1) Abweichend von § 46 Abs. 2 dieses Gesetzes und von § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 – RVZG 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, ist für die Kalenderjahre 2004 und 2005 die Pensionsanpassung so vorzunehmen, dass anstelle der Vervielfachung mit dem sich aus § 46 Abs. 3 dieses Gesetzes ergebenden Anpassungsfaktor die Erhöhung nach den Abs. 2 bis 4 vorzunehmen ist.

(2) Die Erhöhung jener Pensionen, die die Höhe der von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung festgestellten Medianpension (§ 607 Abs. 3a ASVG) nicht überschreiten, ist auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299a Abs. 2 ASVG vorzunehmen. Alle übrigen Pensionen sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung der Medianpension entspricht.

(3) Unter Pension im Sinn des Abs. 2 ist die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsgenuss, dem Kinderzurechnungsbetrag und der Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage zu verstehen. Die Kinderzulage, die Ergänzungszulage und das Pflegegeld zählen nicht zur Pension. Der sich aus § 13 ergebende Ruhensbetrag ist nicht zu berücksichtigen.

(4) Die sich aus Abs. 2 ergebende Erhöhung ist nur bei den Ruhe- und Versorgungsgenüssen vorzunehmen. Sonstige Bestandteile des Ruhe- oder Versorgungsbezuges sind nicht zu erhöhen.

(5) Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Abs. 4) ist durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.“

3. In § 74 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2003“ ersetzt.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I mit 1. Jänner 2003,
2. Art. II mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

1. Mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (GdG) wurde vereinbart, dass die mit Beschluss des Stadtsenates vom 20. Mai 2003, Pr.Z. 2125/2003-MDALTG, in das Schema II/IV, Verwendungsgruppe C überstellten OberlaborantInnen der Anstaltsapotheken eine besoldungsrechtliche Besserstellung um eine Gehaltsvorrückung erfahren sollen;
2. Die Terminologie der Z 7 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 stimmt mit diesem Gesetz nicht überein;
3. Die in § 46 Abs. 1 der Pensionsordnung 1995 (PO 1995) festgelegte „Pensionsautomatik“ kann im Zuge der Neuordnung des Pensionsrechtes zu nicht gewollten Eingriffen in bestehende Pensionen führen;
4. Die derzeit geltende Regelung über die Pensionsanpassung führt in den Jahren 2004 und 2005 zu unterschiedlichen Erhöhungen von BeamtInnenpensionen und Pensionen nach dem ASVG.

Ziel:

1. Umsetzung der mit der GdG getroffenen Vereinbarung;
2. Gleichklang der Terminologie zwischen Besoldungsordnung 1994 und der auf ihr basierenden Anlage 3;
3. Künftige Änderungen der Pensionsordnung 1995 sollen sich nicht automatisch auf bestehende Pensionen auswirken;
4. Anpassung der BeamtInnenpensionen in den Jahren 2004 und 2005 im Gleichklang mit den ASVG-Pensionen.

Inhalt:

1. Verbesserung des Vorrückungstichtages für die OberlaborantInnen der Anstaltsapotheken um zwei Jahre;

2. Ersatz der Bezeichnung „Lehrschwestern (Lehrpfleger)“ durch die Bezeichnung „Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege“ in der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994;
3. Aufhebung der „Pensionsautomatik“ des § 46 Abs. 1 PO 1995;
4. Festlegung der Pensionsanpassung für die Jahre 2004 und 2005 jeweils durch Verordnung der Wiener Landesregierung entsprechend der Pensionsanpassung nach dem ASVG.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Kosten:

Zu 1.: Die Kosten für diese Maßnahme (§ 43 BO 1994) betragen unter Zugrundelegung der Gehaltsansätze des Jahres 2003 ca. 12.000 Euro jährlich;

Zu 2. und 3.: Keine;

Zu 4.: Diese Maßnahme führt durch ihre „dämpfende“ Wirkung bei höheren Pensionen zu derzeit noch nicht bezifferbaren Einsparungen bei den Pensionslasten.

Durch die Umsetzung der Gesetzesnovelle entstehen für die anderen Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (21. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Pensionsordnung 1995 (12. Novelle zur Pensionsordnung 1995) geändert werden

Allgemeiner Teil

Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfes sind einerseits die besoldungsmäßige Besserstellung der OberlaborantInnen der Anstaltsapotheken, andererseits die Aufhebung der „Pensionsautomatik“ des § 41 Abs. 1 PO 1995 sowie eine Sonderregelung für die Anpassung der Pensionen der BeamtInnen der Bundeshauptstadt Wien für die Kalenderjahre 2004 und 2005.

Weiters sieht der Entwurf die Änderung einer Berufsbezeichnung (Lehrschwester/Lehrpfleger) in der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 vor.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 1 (§ 43 BO 1994):

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 20. Mai 2003, Pr.Z. 2125/2003-MDALTG, wurden die OberlaborantInnen der Anstaltsapotheken, die bis dahin im Schema I, Verwendungsgruppe 1 eingereiht waren, rückwirkend mit 1. Jänner 2003 als „Leitende pharmazeutische Assistenten/Assistentinnen der Anstaltsapotheken“ in das Schema II, Verwendungsgruppe C überstellt. Durch diese Überstellung sind zwar bessere Aufstiegsmöglichkeiten dieser Bediensteten gegeben, eine unmittelbare besoldungsmäßige Besserstellung ist mit dieser Überstellung allerdings nicht verbunden, weshalb entsprechend einer mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten getroffenen Vereinbarung der Vorrückungstichtag für diese Bediensteten um zwei Jahre verbessert werden soll (Abs. 1).

Abs. 2 dient dem Ausgleich der Gehaltsdifferenz zwischen der Verwendungsgruppe 2 des Schemas III und der Verwendungsgruppe D1 des Schemas IV bzw. der Verwendungsgruppe 3P des Schemas III und der Verwendungsgruppe D des Schemas IV.

Zu Art. I Z 2 (Z 7 lit. a der Anlage 3 zur BO 1994):

Mit der 14. Novelle zur BO 1994 wurde die Berufsbezeichnung „Lehrschwester (Lehrpfleger)“ durch den dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, ent-

sprechenden Ausdruck „Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege“ ersetzt.

Nunmehr soll diese neue Berufsbezeichnung auch in der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 Verwendung finden.

Zu Art. II Z 1 (§ 46 Abs. 1 PO 1995):

§ 46 Abs. 1 PO 1995 sieht derzeit vor, dass künftige Änderungen dieses Gesetzes auch für Personen gelten, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben („Pensionsautomatik“). Historischer Hintergrund dieser Regelung ist es, dass auch BeamtInnen des Ruhestandes an den in der Vergangenheit erfolgten Verbesserungen des Pensionsrechtes teilhaben sollen. Da künftige Änderungen des Pensionsrechtes der BeamtInnen der Bundeshauptstadt Wien auch unter Berücksichtigung sozialer Komponenten zu Einschnitten bei den Pensionsansprüchen führen werden, hat die derzeit in § 46 Abs. 1 PO 1995 festgelegte „Pensionsautomatik“ ihren ursprünglichen Sinn verloren und soll daher aufgehoben werden.

Zu Art. II Z 2 (§ 73e PO 1995):

Die Pensionen der BeamtInnen der Bundeshauptstadt Wien sowie die davon abgeleiteten Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen sind – ebenso wie die ASVG-Pensionen – mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit einem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, der dem sich auf Grund der Bestimmungen des ASVG ergebenden Anpassungsfaktor entspricht.

Für die Kalenderjahre 2004 und 2005 wird die Anpassung der ASVG-Pensionen allerdings nicht durch Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor erfolgen, sondern werden die Pensionen ausgehend von der sogenannten „Medianpension“, welche von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung errechnet wird, wie folgt erhöht: Alle Pensionen, die die Höhe dieser Medianpension nicht überschreiten, werden auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise erhöht, alle übrigen Pensionen werden mit einem Fixbetrag erhöht, der der Erhöhung der Medianpension auf Grundlage der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht (§ 607 Abs. 3a ASVG in der Fassung des Beschlusses des Nationalrates vom 11. Juni 2003).

Um eine mit der Pensionsentwicklung im Bereich des ASVG im Einklang stehende Entwicklung der Pensionen der BeamtInnen der Bundeshauptstadt Wien für die Jahre 2004 und 2005 zu gewährleisten, soll für diese beiden Jahre die Pensionsanpassung entsprechend jener für die ASVG-Pensionisten vorgenommen werden. Hiebei gilt Folgendes:

Sämtliche Pensionen (Ruhe- oder Versorgungsgenüsse bzw. –bezüge) bis zur Medianpension sollen entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der Verbraucherpreise in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorausgeht, erhöht werden. Bei allen darüberliegenden Pensionen erfolgt die Anpassung mit jenem

Fixbetrag, der sich aus der Anpassung der Medianpension auf Grund der Entwicklung der Verbraucherpreise ergibt (§ 73e Abs. 2 PO 1995).

Die Ermittlung der Höhe der Medianpension erfolgt durch die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung jeweils bis zum 31. Oktober des dem Anpassungsjahr vorangehenden Jahres.

Für die Beurteilung, ob eine „BeamtInnenpension“ die Medianpension überschreitet oder nicht, ist dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss die hiezu gebührende Ruhe- oder Versorgungsgenusszulage sowie ein allfälliger Kinderzurechnungsbetrag hinzuzurechnen. Ruht ein Teil des Ruhebezuges, ist die Beurteilung so vorzunehmen, als würde ein Ruhen nicht vorliegen (§ 73e Abs. 3 PO 1995). Der Erhöhungsbetrag ist ausschließlich den Ruhe- und Versorgungsgenüssen zuzuschlagen. Dies bedeutet, dass Ruhegenusszulagen in den Jahren 2004 und 2005 nicht erhöht werden (§ 73e Abs. 4 PO 1995).

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die jeweilige Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für die Jahre 2004 und 2005 durch Verordnung der Landesregierung festgestellt werden.

Zu Art. II Z 3 (§ 74 Abs. 2 PO 1995):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Pensionsordnung 1995 verweist, in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll im Hinblick auf den in § 73e Abs. 2 PO 1995 enthaltenen Verweis auf § 607 Abs. 3a ASVG auf den 1. September 2003 verlegt werden.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Bestimmungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht;
2. Bloße Anpassungen von Normbezeichnungen.

alt

neu

Besoldungsordnung 1994

Besoldungsordnung 1994

Art. I Z 1:

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 220,76 Euro für Lehrassistentinnen,
 Lehrhebammen,
 Lehrschwestern (Lehrpfleger),
 Oberassistentinnen,
 Oberhebammen,
 Oberschwestern (Oberpfleger);

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 220,76 Euro für Lehrassistentinnen,
 Lehrhebammen,
Lehrerinnen (Lehrer) für Gesundheits- und Krankenpflege,
 Oberassistentinnen,
 Oberhebammen,
 Oberschwestern (Oberpfleger);

Pensionsordnung 1995

Pensionsordnung 1995

Art: II Z 1:

§ 46. (1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben.

§ 46. (1) Künftige Änderungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die **am Tag vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderung**

bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, **nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.**

Art. II Z 3:

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September **2003** geltenden Fassung anzuwenden.